

# **Haus- und Badeordnung**

## **Für das Ludwig-Bender-Bad in der Gemeinde Wehrheim**

### **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Ludwig-Bender-Bades in Wehrheim.

### **§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich und werden mit dem Lösen der Eintrittskarte anerkannt. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Ludwig-Bender-Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (4) Bei Schul-, Vereins- oder Gruppenbenutzung des Ludwig-Bender-Bades sind die jeweiligen Aufsichtspersonen für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Ludwig-Bender-Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Wehrheim erlaubt.

### **§ 3 Öffnungszeiten, Preise**

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden von der Gemeinde Wehrheim festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Kassenschluss ist 45 Minuten vor Betriebsschluss. Die Wasserbecken sind spätestens 15 Minuten vor Ende des Betriebsschlusses unaufgefordert zu verlassen. Nach Kassenschluss ist auch innerhalb der Öffnungszeiten der Zutritt zum Ludwig-Bender-Bad nicht mehr möglich.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Für den Eintritt und die Benutzung des Ludwig-Bender-Bades gelten die jeweils gültigen Preise und Preisbestimmungen. Die Höhe der Eintrittspreise ergibt sich auch aus den jeweils gültigen Preislisten.
- (5) Einzelkarten gelten am Tag der Ausgabe und berechtigen zum mehrmaligen Betreten des Ludwig-Bender-Bades.
- (6) Die erworbene Eintrittskarte sowie der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Personal oder weiteren Beauftragten des Ludwig-Bender-Bades auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Erworbene Eintrittskarten, Wertkarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (8) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht benutzte Einzelkarten wird kein Ersatz geleistet. Bei Verlust der Dauerkarte kann bei der Gemeindeverwaltung eine Bescheinigung über den Erwerb der Dauerkarte beantragt werden. Das Restguthaben von Wertkarten kann bei erfolgreicher Legitimation des Besitzers auf eine Ersatzwertkarte übertragen werden.
- (9) Wer das Ludwig-Bender-Bad ohne Entrichtung des Eintrittspreises benutzt oder ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet, hat den entsprechenden vollen Preis nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Schritte wird vorbehalten.
- (10) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

#### § 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Ludwig-Bender-Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Die Benutzung des Ludwig-Bender-Bades ist nur nach Lösen bzw. Vorzeigen einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (3) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.
- (4) Der Zutritt zum Ludwig-Bender-Bad kann aus wichtigem Grund, z.B. bei Überfüllung, Gefahr im Verzug etc. auch während der allgemeinen Öffnungszeiten ganz verwehrt oder teilweise eingeschränkt werden. Weiterhin kann die Betriebsleitung aus betrieblichen Gründen, z.B. bei schlechter Witterung oder aufgrund von Veranstaltungen, die Benutzung des Ludwig-Bender-Bades bzw. einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise einschränken oder untersagen.
- (5) Kinder unter 9 Jahren ist der Zutritt nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen ständiger Begleitung bedürfen oder die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Ludwig-Bender-Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson erhält freien Eintritt sofern die zu begleitende Person den Eintrag „B“ im Behindertenausweis hat.
- (7) Der Zutritt ist nicht gestattet für,
  1. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  2. Personen, die Tiere mit sich führen,
  3. Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

Sollten sich Personen, die unter Punkt 1 - 3 aufgeführt sind, dennoch im Ludwig-Bender-Bad aufhalten, können diese vom Badepersonal aus dem Ludwig-Bender-Bad verwiesen werden; dabei erfolgt keine Erstattung des Eintrittsgeldes.

(8) Der Badegast muss Eintrittskarten sowie folgende überlassene Gegenstände

1. Schlüssel für Garderobenschrank,
2. Schlüssel für Wertfach

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(9) Während der Öffnungszeiten des Bades ist der Zutritt zum Schwimmbadgelände über den Gaststättenbereich ausschließlich mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

## **§ 5 Verhaltensregeln**

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (3) Das Ludwig-Bender-Bad und dessen Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Vor Benutzung der Schwimm- und Badebecken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (4) In den einzelnen Bereichen des Ludwig-Bender-Bades gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Die Benutzung der Schwimm- und Badebecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben in allen Wasserbecken ein Höschen zu tragen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Badebekleidung darf am Schwimmbecken weder ausgewechselt oder ausgewaschen werden.
- (5) Die Einrichtungen des Ludwig-Bender-Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung

gungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- (6) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Wehrheim.
- (8) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Der Verzehr im Badebereich ist nicht gestattet. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (9) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Behälter und Gegenstände aus Glas und Porzellan dürfen nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich, sowie auf den Gehwegen benutzt und gelagert werden.
- (10) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (11) Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (12) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschranks und Wertfaches und die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich.
- (13) Bänke und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Bänken und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (15) Fahrzeuge und Fahrräder sind ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen außerhalb des Bades abzustellen.

- (1) Die Badegäste benutzen das Ludwig-Bender-Bad einschließlich ihrer Einrichtungen, Spiel- und Sportanlagen auf eigene Gefahr. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gemeinde Wehrheim, das Ludwig-Bender-Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Die Gemeinde Wehrheim haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Wehrheim, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Als wesentliche Vertragspflicht der Gemeinde Wehrheim zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Ludwig-Bender-Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Wehrheim nicht.
- (5) Eintretene Schäden sind unverzüglich dem Personal des Ludwig-Bender-Bades zu melden.
- (6) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Ludwig-Bender-Bad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde Wehrheim werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde Wehrheim nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (7) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Gemeinde Wehrheim zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde Wehrheim in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen,

den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(8) Das Abhandenkommen des Schlüssels der Garderobenschränke wie auch der Wertfächer ist unverzüglich an der Kasse zu melden. Die Herausgabe des jeweiligen Schrank- bzw. Fächerinhalts kann in diesem Fall erst nach Aufklärung des Sachverhalts und entsprechender Angaben desjenigen, der den Schlüssel verloren hat, im Zweifelsfall erst nach Tagesbetriebsschluss oder später erfolgen.

(9) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (8) von der Gemeinde Wehrheim überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

1. 25,00 Euro
2. 25,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(10) Für Beschädigungen und Verunreinigungen des Ludwig-Bender-Bades und seiner Einrichtungen, die von den Badegästen verursacht werden, kann Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.

(11) Gegenstände, die im Ludwig-Bender-Bad gefunden werden, sind beim Badepersonal oder an der Information abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Behandlung von Fundsachen sowie von herrenlosen, sichergestellten Sachen verfügt.

(12) Eine Haftung für Schäden, die Badegästen durch Dritte, die nicht als Beauftragte, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Gemeinde Wehrheim tätig sind, zugefügt werden, ist – in gesetzlich zulässigem Rahmen – ausgeschlossen.

(13) Störungen im Betriebsablauf rechtfertigen keine Schadensersatzansprüche.

(14) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, ist der Betreiber nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln**

(1) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

- (2) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (3) Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Wasseraufsichtspersonal genutzt werden.
- (4) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startsockel, das Sprungbrett oder die -plattform betritt und der Sprungbereich frei ist. Der Sprung erfolgt in Längsrichtung und nicht seitlich. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (5) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (6) Bei der Nutzung der Wasserrutsche im Kleinkinderbereich ist darauf zu achten, dass der Sicherheitsabstand beim Rutschen eingehalten und der Landebereich sofort verlassen wird.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel, Paddels, Luftmatratzen, Schlauchbooten, Autoreifen oder Ähnlichem) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen Schwimmbrillen und Tauchermasken) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) Es ist nicht gestattet, auf den Beckenumgängen zu rennen, von den Längsseiten in die Becken zu springen oder an Geländern oder den Einstiegsleitern zu turnen, die Geländer um die Becken und zwischen den Becken zu überklettern, zu überspringen oder darauf zu sitzen.
- (9) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Schwimm- und Badebecken benutzen.
- (10) Die Erteilung von Schwimmunterricht jeglicher Art während der allgemeinen Betriebszeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Wehrheim gestattet. Die Haftung für die Schwimmschüler liegt bei demjenigen, der den Schwimmunterricht erteilt.
- (11) An den Kleinkinderbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht).

## **§ 8 Umkleidegelegenheit, Kleiderablage**

- (1) Zum Umkleiden stehen Einzel- und Gemeinschaftskabinen zur Verfügung. Die Gemeinschaftskabinen stehen überwiegend geschlossenen Besuchergruppen zur Verfügung.
- (2) Es ist verboten, in den Schränken Waffen, explosive, feuergefährliche, giftige oder ekelerregende Stoffe zu lagern.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Wehrheim, den 10.09.2021

Der Gemeindevorstand

Gregor Sommer,  
Bürgermeister

Dirk Sitzmann,  
Erster Beigeordneter